

Reichs-Gesetzblatt.

№ 37.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des in Paris am 21. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Verhütung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel durch Portugal. S. 711. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Ratifikationsurkunde des in Paris am 12. Juni 1903 im Haag abgeschlossenen Abkommens über den internationalen Privatrecht. S. 718

(Nr. 3162.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des in Paris am 16. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Verhütung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel durch Portugal. Vom 2. August 1905.

Außer den in der Bekanntmachung vom 12. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) aufgeführten Staaten hat auch Portugal das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Verhütung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 695) ratifiziert. Die Ratifikationsurkunde ist der Französischen Regierung western 12. Juli 1905 überreicht worden.

Berlin, den 9. August 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Rühlberg.
